

Geschäftsordnung, Flugplatzordnung und Datenschutzordnung

Geschäftsordnung:

Aufnahmegebühr

Alle aktiven Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

Mitgliedsbeitrag

Während der Dauer der Mitgliedschaft haben alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich durch den Vorstand neu festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 02.01. im Voraus per Bankeinzug zu entrichten. Neu eingetretene Mitglieder haben erst die Mitgliedschaft erworben, wenn der Beitrag für das laufende Jahr bezahlt ist. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Beitrag eingezogen.

Art der Mitgliedschaft	Altersgrenze	Aufnahmegebühr	<u>Jahresbeitrag</u>
Aktives Mitglied:	ab 18 Jahre	100 Euro	135 Euro
Aktives Mitglied Jugend:	bis 18 Jahre	15 Euro	80 Euro
Aktives Mitglied, mit			
bereits vorhandener Ver	sicherung:	100 Euro	60 Euro
Inaktives Mitglied:			24 Euro
Ehrenmitglieder:			Frei

In den jeweiligen Jahresbeiträgen sind die Beträge für die Mitgliedschaft im Luftsportverband (Modellhalterhaftpflichtversicherung (nur sofern kein eigener Versicherungsschutz besteht)) und Sportbund Rheinland (Sportunfallversicherung und Haftpflichtversicherung) enthalten. Studenten bis 26 Jahre und Auszubildende zahlen den gleichen Jahresbeitrag wie Jugendliche. Die Aufnahmegebühr ab dem dritten Familienmitglied beträgt 10,00€

Für aktive Mitglieder, für die auf Grund einer Mitgliedschaft in einem anderen Verein bereits eine Modellhalterhaftpflichtversicherung besteht, reduziert sich der Jahresbeitrag um den Mitgliedsbeitrag im Luftsportverband. Eine Kopie der neuen Versicherungskarte muss jedoch für jedes neue Versicherungsjahr bis Ende Februar unaufgefordert einem Vorstandsmitglied für die Unterlagen abgegeben werden. Geschieht dies nicht fristgerecht, so wird bis zur Vorlage ein Flugverbot ausgesprochen.

Kündigungsfristen Buchungskosten:

Die Kündigung der Mitgliedschaft aus dem Verein ist in schriftlicher Form spätestens acht Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten.

Anfallende Storno und Buchungskosten durch falsche Kontendaten oder Rückbuchungen gehen zu vollen Lasten des Beitragszahlers.

Aufgabenverteilung des Vorstandes:

1.Vorsitzender

- -Leitung von Versammlungen und Vorstandssitzungen.
- -Einladung zu Vorstandssitzungen mit Tagesordnung.
- -Vertretung der Vereinsinteressen außerhalb des Vereins sowie Schriftverkehr in Verbindung mit dem

2. Vorsitzenden.

-Überwachung der Flugleitung auf dem Fluggelände.

2.Vorsitzenden

- Vertretung des 1. Vorsitzenden bei Urlaub, Krankheit usw.
- -Versicherungsangelegenheiten innerhalb des Vereins in Verbindung mit dem 1. Vorsitzenden.
- -Schriftverkehr zu Veranstaltungen
- -Überwachung der Flugleitung auf dem Fluggelände

Kassierer

- -Kassenführung des Bankkontos und der Sparkasse
- -Erledigung aller Inkasso und Zahlungsvorgange Abrechnung von Vereinsveranstaltungen
- -Unterschriftsberechtigung bei der Kreissparkasse.
- -Abrechnung von Vereinsveranstaltungen Unterschriftsberechtigung bei der Kreissparkasse.
- -Besondere Ausgaben über 150,00 € bedürfen der Zustimmung bzw. Anordnung des 1. Vorsitzenden und des Technikwartes für Ausgaben über 500,00 € ist ein schriftlicher Vorstandsbeschluss erforderlich.

Geschäftsführer

- Protokollführung auf Versammlungen und Vorstandsitzungen.
- Unterschriftberechtigung bei der Kreissparkasse.
- Einladungen zu Versammlungen und Veranstaltungen schreiben und versenden.
- Bearbeitung von Aufnahmeanträgen, Aufstellung von Listen und Programmheften.
- Pflege der Mitgliederdaten und Meldung beim Sportbund und LSVRP.

<u>Jugendwart</u>

- -Organisation der Ausbildung von Jugendlichen Ansprechpartner der Jugendlichen in Modellfragen.
- -Etat für Jugendarbeit (gewöhnliche Ausgaben) jährlich 150,00€.
- -Verbindung zu Jugendorganisationen des Sportverbands.

Technischer Leiter

- Mähdienst überwachen und organisieren
- Schlüsselausgabe für die Hütte an Mitglieder, Gebühr von 5,00 €
- Beaufsichtigung und Pflege des Fluggeländes und der Schutzhütte
- Wartung und ggf. Reparatur an den technischen Geräten
- Einweisung der Mitglieder an technischen Geräten.
- Planung von Helfereinsätzen.

Flugplatzordnung:

Voraussetzungen der Flugplatzbenutzung

Es dürfen derzeit nur Motor und Segelflugmodelle bis zu einem maximalen Abfluggewicht von 25 Kg betrieben werden. Flugmodelle, die von kolbengetriebenen Verbrennungsmotoren angetrieben werden, müssen mit Schalldämpfern ausgerüstet sein. Der Schallpegel darf bei Volllast den Wert von 84 dB (A) 7 m nicht überschreiten. Der Schallpegel bei Turbinenmodellen darf bei Volllast den Wert von 100 dB (A) 7 m nicht überschreiten. Es dürfen nicht mehr als 3 Flugmodelle mit kolbengetrieben Verbrennungsmotoren gleichzeitig in der Luft sein. Es darf jedoch nur ein Flugmodell mit Turbinenantrieb in der Luft betrieben werden. Weitere Modelle, auch ohne Turbine, sind nicht erlaubt.

Grundsätzlich ist der Flugbetrieb mit Verbrennungs-Motoren und allen Modellen über 5 kg, nur bei Anwesenheit eines Flugleiters zulässig. Hierzu gilt folgende Regelung: Der zweite Pilot, der zum Flugplatz kommt, übernimmt die Flugleitung und hat dies vor Beginn des Flugbetriebes ins Flugleiterbuch einzutragen.

Wenn er selbst fliegen mochte, muss er sein Amt an einen anderen Flugleiter weitergeben. Sollte es hierüber zu Unstimmigkeiten kommen, ist die Weisung eines anwesenden Vorstandsmitgliedes maßgebend.

Den Weisungen des Flugleiters ist diskussionslos Folge zu leisten.

Es muss eine Halterhaftpflichtversicherung nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften für den Betrieb von Modellflugzeugen bestehen. Zur Steuerung der Modelle dürfen nur Fernsteuerungsanlagen benutzt werden, die den z.Z. gültigen Fernmeldebestimmungen entsprechen.

Flugsicherheit:

Da die meisten Mitglieder mittlerweile auf 2,4 GHz Systeme umgestellt haben, muss derjenige der mit 35 MHz fliegen will sich mit anderen anwesenden Piloten absprechen. Generell wird die 35 MHz Frequenzzuteilung mit der Frequenztafel geregelt. Sollten mehrere Piloten mit 35 MHz anwesend sein, ist vor dem Flugbetrieb die Frequenztafel im Vorbereitungsraum aufzuhängen.

Erste Hilfe Maßnahmen bei Unfällen

Neben den in jedem Fahrzeug mitgeführten Verbandskästen, befindet sich ebenfalls ein Verbands Kasten und ein Feuerlöscher in der Vereinshütte. Bei Bedarf müssen Rettungskräfte über Notruf 112 durch Mobil Telefon kontaktiert werden.

Regelung des Flugbetriebes:

In der Zeit vor 9:00Uhr und zwischen 12:00 und 14:00 Uhr darf kein Flugbetrieb mit Verbrennungsmotoren und Turbinen stattfinden. Der Flugbetrieb von Modellen mit Verbrennungsmotoren ist eine Stunde vor Sonnenuntergang zu beenden. Der nutzbare Luftraum ist in der beiliegenden Übersichtskarte aus der Aufstiegsgenehmigung dargestellt. Darüber hinaus gilt folgende Einschränkung: InRichtung zur A 60 (Norden) dürfen der Sicherheitszaun und dessen Verlängerung nach Osten nicht überflogen werden. Nach Westen ist der Flugsektor, ausgehend von dem westlichen Schutzzaunende in Richtung Villa Otrang bei Fließem, begrenzt.

Zu der bestehenden 110-KV Hochspannungsleitung in Richtung Badem, ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 150 m einzuhalten, die Hochspannungsleitung darf nicht über oder unterflogen werden.

Jeder Pilot hat sich so zu verhalten, dass der Flugbetrieb sowie die öffentliche Ordnung und Sicherheit, insbesondere andere Personen und Sachen, nicht gefährdet oder beschädigt werden. Personen und Tiere dürfen nicht angeflogen werden. Befinden sich Personen oder Tiere auf Wegen oder Grundstücken im Flugsektor, so muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 150 Meter eingehalten werden. Der Flugbetrieb ist notfalls einzustellen oder innerhalb des vor- geschriebenen Luftraums so zu verlegen, dass jegliche Gefährdung ausgeschlossen ist.

Bei gleichzeitigem Betrieb mehrerer Modelle haben sich alle Piloten und Helfer vor dem Schleusenzaun aufzuhalten. Der Rollweg von der Schleuse zur Startbahn ist freizuhalten. Ein Verlassen des Standplatzes in Flugfeldrichtung ist während des Flugbetriebes nur nach Absprache mit den anderen fliegenden Piloten und dem Flugleiter gestattet. Alle beabsichtigten Starts und Landungen sind den anderen fliegenden Piloten und dem Flugleiter anzukündigen bzw. mit ihnen abzusprechen.

Das Starten von Verbrennungs-Motoren im Vorbereitungsraum sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Jeder Pilot ist verantwortlich sein Modell beim Anlassen des Motors gegen wegrollen, durch entweder technische Mittel oder einen Helfer zu sichern.

Das Rollen mit laufendem Motor ohne Sicherung gegen unabsichtliches Wegrollen ist im Vorbereitungsraum untersagt. Einstellungen am laufenden Motor im Vorbereitungsraum müssen mit dem Propeller zum Sicherheitszaun hin durchgeführt werden.

Bemannten Luftfahrzeugen ist rechtzeitig und weiträumig auszuweichen.

Die Benutzung von Hochstartseilen für Segelflugmodelle ist grundsätzlich vorher mit dem Flugleiter abzusprechen.

Bei Eintritt einer Notlage, z.B. stehen gebliebenem Motor oder defekter Fernsteuerung, hat der Pilot seine Notsituation sofort bekannt zu geben.

Alle Personen, die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligt sind, halten sich im Zuschauerbereich bzw. im Vorbereitungsraum auf. Der Schleusenbereich ist kein Zuschauerbereich.

Werden die Regelungen des Flugbetriebes missachtet beziehungsweise darüber hinausgehende Sicherheitsanweisungen des Aufsichtsführenden ignoriert, kann dem jeweiligen Piloten Startverbot erteilt werden. Bei der Durchsetzung des Startverbotes sind die anwesenden Vorstandsmitglieder dem Aufsichtsführenden behilflich. Während des Flugbetriebes sind Feuerlöscher und eine ausreichende Sanitätsausstattung bereitzuhalten.

Aufgaben des Flugleiters:

Der Flugleiter hat die Einhaltung der Bestimmungen der Modellflugbetriebsordnung zu überwachen und bei Nichteinhaltung derselben einzuschreiten.

Der Flugleiter kann den Start eines jeden Modells untersagen, dass er für nicht Flug sicher hält. Der Flugleiter kann einem Modellflieger ein Flugverbot aussprechen, wenn der Modellflieger durch

sein Verhalten die Sicherheit und Ordnung des Modellflugbetriebes gefährdet.

Der Flugleiter hat die Pflicht, die Verfügung (Aufstiegsgenehmigung) der Luftaufsicht und die Anweisungen des Flugplatzunternehmers (Verein) zu beachten. den Flugplatzverkehr zu beobachten, um Zusammenstöße zu vermeiden, auf Mitteilungen durch Funk, Licht, Bodensignale sowie auf Zeichen zu achten, das Flugleiterbuch zu führen und nach Beendigung des Flugbetriebes mit seinem Namen zu unterschreiben sowie sicher zu stellen, Das beim Rollen die Start- Landebahn möglichst rechtwinklig und nur dann gekreuzt wird, wenn sich dort kein anderes Modell zum Start oder im Landeanflug befindet.

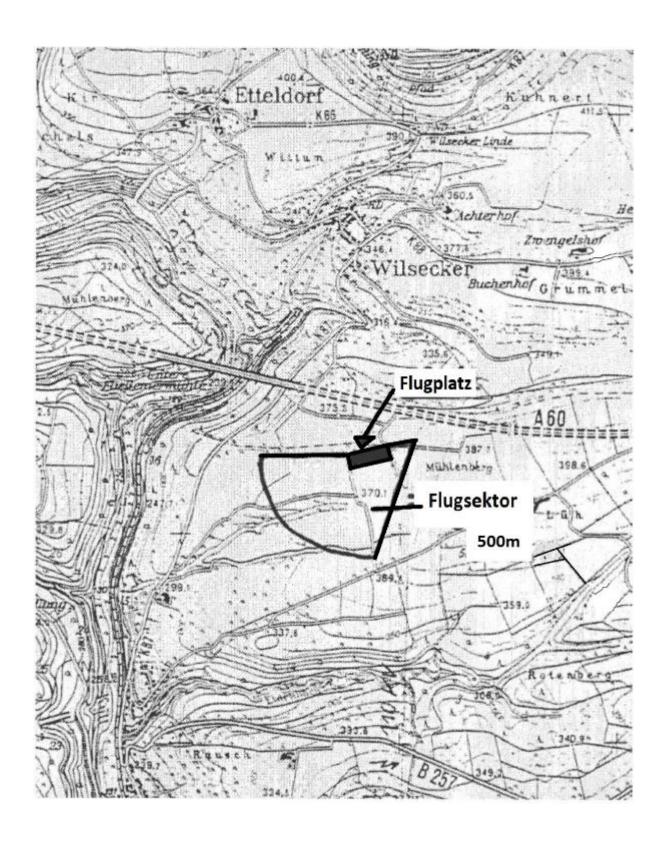
Das nach der Landung die Landebahn so schnell wie möglich freigemacht wird, Das mittig zur Landebahn aufgesetzt wird, sofern keine andere Regelung getroffen ist, Das nach dem Start unter Beachtung der flugtechnischen Sicherheit so schnell wie möglich Höhe gewonnen wird.

Verantwortung und Meldung:

Die Straf- und Versicherungsrechtliche Haftung bezüglich des Fluggerätes und der eingesetzten Fernsteuerung obliegt dem einzelnen Piloten.

Wird nach einem Absturz in großer Entfernung vom Fluggelände das Modell nicht gefunden oder es entstehen Personen- oder Sachschäden, so ist unverzüglich ein Vorstandsmitglied zu unterrichten.

Übersichtskarte aus der Aufstiegsgenehmigung. Der nutzbare Luftraum.



Datenschutzordnung Präambel

Der Bit-Falken e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Flugbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Flugveranstaltungen sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

- § 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder
- 1. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
- 2. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden (Sportbund Rheinland) werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.
- 3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zum Luftsportverband Rheinland werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet um die nötige Anmeldung und den Versicherungsschutz zu gewährleisten.
- § 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- 1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- 2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an Veranstaltungen, Wettbewerben, Ehrungen.
- 3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

- 4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.
- § 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand.

- § 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen
- 1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Veranstaltungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- 2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- 3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.
- § 6 Kommunikation per E-Mail
- 1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein eine vereinseigene E-Mail-Adresse ein, die im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation zu nutzen ist. Zur Kontakt der Vereinsmitglieder wird deren private Email Adresse verwendet.
- 2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als "bcc" zu versenden.
- § 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- 1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Vorstand und dem ernannten Administrator. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Vorstand und den Administrator vorgenommen werden.
- 2. Der Vorstand ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
- § 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung
- 1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
- 2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 11.01.2019 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

1. Vorsitzender Bit-Falken e.V.

Jürgen Maus

Stand 01.2021

Geschäftsführer Bit-Falken e.V.

Christian Trappen